Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VIII. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1897. Nummer 23.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Preisliste für 1897 unter Nr. 1977.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Kriegsmaterial S. 687. — Verordnung des Landeshauptmanns der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend den Transport von Feuerwaffen oder Munition durch Eingeborene S. 688. — Polizeiverordnung, betreffend Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie vom 13. Dezember 1889 S. 688. — Hafenordnung S. 689. — Gouvernementskurs der Rupie in Deutsch-Ostafrika für den Monat November S. 689. — Statistik der im Jahre 1896 in das Kamerungebiet ein- bezw. aus demselben ausgeführten Waaren S. 690. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat August 1897 S. 691. — Personalien S. 691.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 692. — Kolonialrath S. 692. — Deutsch-Ostafrika: Wissenschaftliche Sammlungen S. 693. — Kamerun: Aus Kamerun S. 694. — Togo: Bericht des Stationsleiters Dr. Kersting über seine Reise von Lome nach Sugu S. 695. — Deutsch-Südwestafrika: Südwestafrikanische Baiwegbahn S. 696. — Bericht über eine Reise des Distriktschefs v. Persandt von Swakopmund nach Mossamedes S. 697. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 699. — Aus fremden Kolonien: Einwanderungsgesetz in Natal S. 699. — Regelung der Grundbesitzverhältnisse in Madagaskar S. 700. — Pflanzenkrankheiten in Queensland S. 700. — Holländisches Eisenbahnnetz S. 701. — Verschiedene Mittheilungen: Bazar des Frauenvereins für Krankenpflege in den deutschen Kolonien S. 701. — Ueber das Produkt von Kickxia africana Benth. S. 701. — Litteratur S. 701. — Litteratur-Verzeichniß S. 702. — Schiffsbewegungen S. 703. — Verkehrs-Nachrichten S. 708. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Kriegsmaterial.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. März 1893, betreffend die Einfuhr von Munition und Waffen, verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und der Verkauf von Kriegsmaterial wird hiermit bis auf Weiteres für den Südbezirk des Schutzgebietes, das heißt die Küste von Klein-Batanga bis Campo und das zugehörige Hinterland, verboten.

§ 2.

Das Führen von Hinterladern und Patronen zu solchen wird Eingeborenen und farbigen Händlern im Südbezirk des Schutzgebietes verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreibbarkeit entsprechende Gefängnißstrafe tritt, Zuwiderhandlungen gegen § 2 der Verordnung mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Kriegsmaterial, welches vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung ab in den Südbezirk eingeführt wird, ferner solches Kriegsmaterial, welches zwar schon früher eingeführt, jedoch erst nach dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung in den Verkehr gebracht wird, ist mit Beschlag zu belegen und in vorläufige Verwahrung zu nehmen.